

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



20. Jahrgang

Bernburg (Saale), 9. September 2009

Nummer 38

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Anträge auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck **489**
- Sitzung des Betriebsausschusses der Kommunalen Beschäftigungsagentur Schönebeck am 16.09.2009 **496**
- Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises am 17.09.2009 **496**
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Beleihung von praktischen Tierärzten sowie von Fleischkontrolleuren für die ambulante Schlachttier- und Fleischuntersuchung vom 19. Dezember 2008 **497**
- Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 26.08.2009 **498**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Wahlbekanntmachung / Wahl zum 17. Deutschen Bundestag **499**
- Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 16. September 2009 **500**

Gemeinde Gröna

- Wahlbekanntmachung / Wahl zum 17. Deutschen Bundestag **501**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

- Öffentliche Bekanntmachung zur Bundestagswahl am 27. September 2009 im Wahlkreis 72 Anhalt – Az. 12 90 21/2009 **502**
- Öffentliche Bekanntmachung zur Bundestagswahl am 27. September 2009 - Az. 12 90 21/2009 **503**
- Sitzung des Kreiswahlausschusses am 1. Oktober 2009

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Bezugspreis: Kosten eines Exemplars für den Verkauf/ Abo: 2,70 EUR

Ferner besteht die Möglichkeit der kostenlosen Einsichtnahme.

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- **Anträge auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck**

Der Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck, vertreten durch den Geschäftsführer, Feldstraße 1 a, 39240 Calbe/Saale hat gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG vom 20.12.1993; BGBl. I, Seite 2192, geändert 2003 im BGBl. I, Seite 2304) i.V.m. § 6 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV vom 20.12.1994; BGBl. I, Seite 3900) Anträge auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt:

Art der Anlage: Versorgungsleitungen der Nennweiten DN 80 ... DN 400
inkl. Nebenanlagen – Bedienpunkte für Armaturen (Absperrrklappen, Schieber und Hydranten)

Leistungsumfang: Dienen zur Versorgung der Ortslage Calbe

Durchmesser: Die Leitungen sind erdverlegt und in einem geschlossenes Ringsystem integriert.

Materialarten: Stahl, AZ, GG und PVC

Die Schutzstreifenbreite beträgt für Leitungen bis DN 400 > 6,00 m gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400-1

Folgende Grundstücke in der Gemarkung Calbe (1377) sind betroffen:

Lfd. Nr.	Gemeinde/ Gemarkung	Gemarkungs- Nr.	Flur	Flurstück	Schutzstreifen- Breite in m ² (mit CAD ermittelt)	Grund- buch Blatt Nr.
1	Calbe	1377	5	83/1	25,90	2176
2	Calbe	1377	6	112/7	751,49	3722
3	Calbe	1377	6	112/6	930,19	3722
4	Calbe	1377	6	112/5	225,73	3722
5	Calbe	1377	6	112/3	173,81	4776
6	Calbe	1377	6	113	25,31	2186
7	Calbe	1377	6	116	93,77	1347
8	Calbe	1377	6	117/1	41,74	3722
9	Calbe	1377	6	117/5	5,67	3722
10	Calbe	1377	6	118	35,35	2186
11	Calbe	1377	7	12	833,36	4583
12	Calbe	1377	7	1010	889,08	4996
13	Calbe	1377	15	239/5	26,16	5114
14	Calbe	1377	15	239/16	281,12	4918
15	Calbe	1377	15	591/236	45,30	2176
16	Calbe	1377	15	188/4	64,54	3824

Lfd. Nr.	Gemeinde/ Gemarkung	Gemarkungs- Nr.	Flur	Flurstück	Schutzstreifen- Breite in m ² (mit CAD ermittelt)	Grund- buch Blatt Nr.
17	Calbe	1377	15	942/188	20,90	3789
18	Calbe	1377	15	10028	54,78	5232
19	Calbe	1377	15	475/123	47,68	5163
20	Calbe	1377	15	1061	67,12	5231
21	Calbe	1377	15	243/3	501,50	4976
22	Calbe	1377	15	10027	1,29	5232
23	Calbe	1377	16	1/161	78,54	3722
24	Calbe	1377	16	10007	109,54	4459
25	Calbe	1377	16	792/12	674,56	3722
26	Calbe	1377	16	790/19	81,66	3628
27	Calbe	1377	17	114	17,81	2186
28	Calbe	1377	17	113	20,29	2160
29	Calbe	1377	17	1081	149,32	4457
30	Calbe	1377	17	10013	207,71	4857
31	Calbe	1377	17	10012	3,66	4857
32	Calbe	1377	23	40/4	26,50	3470
33	Calbe	1377	23	40/3	22,22	3470
34	Calbe	1377	24	129/1	210,36	3470
35	Calbe	1377	24	45/7	342,64	4357
36	Calbe	1377	24	45/8	253,83	4357
37	Calbe	1377	24	45/6	289,66	5338
38	Calbe	1377	24	45/5	104,99	5195
39	Calbe	1377	24	124/5	71,29	5195
40	Calbe	1377	24	4/2	129,61	5195
41	Calbe	1377	24	5/3	228,11	5195
42	Calbe	1377	24	5/2	56,39	4875
43	Calbe	1377	24	6/2	92,38	4875
44	Calbe	1377	24	18/1	50,84	5136
45	Calbe	1377	24	19/1	52,57	5136
46	Calbe	1377	24	20/1	51,92	5136
47	Calbe	1377	24	21/1	52,20	5136
48	Calbe	1377	24	22/1	52,40	5136
49	Calbe	1377	24	23/1	52,53	5136
50	Calbe	1377	24	24/1	52,67	5136
51	Calbe	1377	24	25/1	57,46	5136
52	Calbe	1377	24	26	75,13	5136
53	Calbe	1377	24	27	174,05	5136
54	Calbe	1377	24	127/1	43,86	4357
55	Calbe	1377	24	132	27,86	3722
56	Calbe	1377	24	78	264,03	3722
57	Calbe	1377	24	79	13,92	3722
58	Calbe	1377	24	80	62,84	3722
59	Calbe	1377	24	81	61,82	3722

Lfd. Nr.	Gemeinde/ Gemarkung	Gemarkungs- Nr.	Flur	Flurstück	Schutzstreifen- Breite in m ² (mit CAD ermittelt)	Grund- buch Blatt Nr.
60	Calbe	1377	24	82	61,96	3722
61	Calbe	1377	24	83	62,24	3722
62	Calbe	1377	24	84	62,04	3722
63	Calbe	1377	24	85	63,15	3722
64	Calbe	1377	24	86	61,21	3722
65	Calbe	1377	24	87	62,22	3722
66	Calbe	1377	24	88	61,24	3722
67	Calbe	1377	24	89/1	49,48	4917
68	Calbe	1377	24	89/2	13,83	3772
69	Calbe	1377	24	90	62,03	3772
70	Calbe	1377	24	91	61,65	3772
71	Calbe	1377	24	92	63,62	3772
72	Calbe	1377	24	112	31,04	3722
73	Calbe	1377	24	113	36,17	3722
74	Calbe	1377	24	116	39,97	3722
75	Calbe	1377	24	117	46,52	3722
76	Calbe	1377	24	120	58,64	3722
77	Calbe	1377	24	121	87,47	3722
78	Calbe	1377	24	133	303,93	3722
79	Calbe	1377	24	134	10,16	3722
80	Calbe	1377	24	123/2	150,45	3722
81	Calbe	1377	25	90/8	199,03	3754
82	Calbe	1377	25	83/60	35,35	5054
83	Calbe	1377	25	83/54	94,47	4829
84	Calbe	1377	25	83/56	263,18	5045
85	Calbe	1377	25	83/50	34,05	5111
86	Calbe	1377	25	121/7	14,55	5131
87	Calbe	1377	25	10010	21,61	1843
88	Calbe	1377	25	109/22	68,09	5111
89	Calbe	1377	25	108/1	112,64	5022
90	Calbe	1377	25	83/46	130,23	4829
91	Calbe	1377	25	107/4	125,99	5111
92	Calbe	1377	25	106/1	190,14	5111
93	Calbe	1377	25	105/6	195,27	5111
94	Calbe	1377	25	83/45	101,34	4829
95	Calbe	1377	25	104/1	149,19	5111
96	Calbe	1377	25	1014	43,37	5111
97	Calbe	1377	25	104/3	14,27	4435
98	Calbe	1377	25	104/4	37,04	5111
99	Calbe	1377	25	105/2	80,79	5111
100	Calbe	1377	25	83/28	79,87	3628
101	Calbe	1377	25	83/103	14,85	5460

Lfd. Nr.	Gemeinde/ Gemarkung	Gemarkungs- Nr.	Flur	Flurstück	Schutzstreifen- Breite in m ² (mit CAD ermittelt)	Grund- buch Blatt Nr.
102	Calbe	1377	25	1044	162,21	5471
103	Calbe	1377	25	109/14	106,33	4418
104	Calbe	1377	25	83/104	243,48	5460
105	Calbe	1377	25	83/106	134,31	5504
106	Calbe	1377	25	83/97	388,59	5111
107	Calbe	1377	25	83/92	42,02	1843
108	Calbe	1377	25	83/94	7,75	1843
109	Calbe	1377	25	83/89	252,96	5602
110	Calbe	1377	25	1047	23,94	5623
111	Calbe	1377	25	1005	228,58	5045
112	Calbe	1377	31	86	252,93	240
113	Calbe	1377	34	149	29,40	1843

Art der Anlage: Versorgungsleitungen der Nennweiten DN 100 ... DN 200
inkl. Nebenanlagen – Bedienpunkte für Armaturen (Absperrklappen,
Schieber und Hydranten)

Leistungsumfang: Dienen zur Versorgung der Ortslage Großmühlingen

Durchmesser: Die Leitungen sind erdverlegt und in einem geschlossenes Ringsystem
integriert.

Materialarten: Stahl, AZ und GG

Die Schutzstreifenbreite beträgt für Leitungen bis DN 200 > 6,00 m gemäß DVGW-Arbeitsblatt
W 400-1

Folgende Grundstücke in der Gemarkung Großmühlingen (1384) sind betroffen:

Lfd. Nr.	Gemeinde/ Gemarkung	Gemarkungs- Nr.	Flur	Flurstück	Schutzstreifen- Breite in m ² (mit CAD ermittelt)	Grund- buch Blatt Nr.
1	Großmühlingen	1384	1	137	25,35	1112
2	Großmühlingen	1384	1	1039	108,12	1210
3	Großmühlingen	1384	1	1040	70,09	1210
4	Großmühlingen	1384	1	1038	138,06	1210
5	Großmühlingen	1384	1	327/1	62,67	1210
6	Großmühlingen	1384	1	1027	471,06	1210
7	Großmühlingen	1384	1	110	9,70	1112
8	Großmühlingen	1384	2	10015	105,45	1114
9	Großmühlingen	1384	4	109	107,56	1210
10	Großmühlingen	1384	6	85	31,68	1210

Art der Anlage: Hauptwasserleitung DN 350
inkl. Nebenanlagen – Bedienpunkte für Armaturen (Absperrklappen,
Schieber und Hydranten)

Leistungsumfang: Dient zur Versorgung der Ortschaften Calbe, Großmühlingen, Eggers-
dorf, Eickendorf, Brumby, Glöthe und der Ortschaften südlich der Saale.

Durchmesser: Die Gesamtlänge der Leitung beträgt ca. 4.355,00 m, ist erdverlegt und
in ein geschlossenes Ringsystem integriert.

Materialart: Stahl

Die Schutzstreifenbreite beträgt für Leitungen bis DN 400 > 6,00 m gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400-1

Folgende Grundstücke in der Gemarkung Barby (1368) sind betroffen:

Lfd. Nr.	Gemeinde/ Gemarkung	Gemarkungs- Nr.	Flur	Flurstück	Schutzstreifen- Breite in m ² (mit CAD ermittelt)	Grund- buch Blatt Nr.
1	Barby	1368	7	123/1	282,45	1087
2	Barby	1368	7	124	141,39	1152
3	Barby	1368	7	125	99,41	1152
4	Barby	1368	7	126	2,23	1152
5	Barby	1368	7	128	14,90	1517
6	Barby	1368	7	129/1	53,80	1152
7	Barby	1368	7	488/131	59,65	1152
8	Barby	1368	7	132	41,83	2278
9	Barby	1368	7	133	42,36	320
10	Barby	1368	7	134	34,07	1152
11	Barby	1368	7	135	35,63	1312
12	Barby	1368	7	138/2	214,04	2462
13	Barby	1368	7	10011	3,29	71
14	Barby	1368	7	10014	2,96	3341
15	Barby	1368	7	286/144	34,03	2155
16	Barby	1368	10	43/1	49,83	1480
17	Barby	1368	10	461/45	65,16	703
18	Barby	1368	10	44/1	257,66	2569
19	Barby	1368	10	77	311,26	1273
20	Barby	1368	10	82	62,99	1480
21	Barby	1368	10	83	54,21	1480
22	Barby	1368	10	84	102,24	21
23	Barby	1368	10	88/1	361,62	21
24	Barby	1368	10	91/1	112,08	807
25	Barby	1368	10	91/2	149,85	1667
26	Barby	1368	17	60	349,47	1302
27	Barby	1368	17	40	416,10	549
28	Barby	1368	17	19/1	625,95	807

Art der Anlage: Hauptwasserleitung DN 150
inkl. Nebenanlagen – Bedienpunkte für Armaturen (Absperrklappen, Schieber und Hydranten)

Leistungsumfang: Dient zur Versorgung der Ortschaften Groß- und Klein Rosenberg, Breitenhagen, Lödderitz, Kühren, Diebzig.

Durchmesser: Die Gesamtlänge der Leitung beträgt ca. 3.160,00 m, ist erdverlegt und in ein geschlossenes Ringsystem integriert.

Materialart: AZ

Die Schutzstreifenbreite beträgt für Leitungen bis DN 150 > 4,00 m gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400-1

Folgende Grundstücke in der Gemarkung Groß Rosenberg (1385) sind betroffen:

Lfd. Nr.	Gemeinde/ Gemarkung	Gemarkungs- Nr.	Flur	Flurstück	Schutzstreifen- Breite in m ² (mit CAD ermittelt)	Grund- buch Blatt Nr.
1	Gr. Rosenberg	1385	1	84/28	600,32	1018
2	Gr. Rosenberg	1385	1	29	370,58	6
3	Gr. Rosenberg	1385	3	81	85,55	8
4	Gr. Rosenberg	1385	3	80	853,28	6
5	Gr. Rosenberg	1385	3	98	158,22	186
6	Gr. Rosenberg	1385	3	99	41,06	1324
7	Gr. Rosenberg	1385	3	10001	441,13	420
8	Gr. Rosenberg	1385	3	104	137,55	1493
9	Gr. Rosenberg	1385	3	105	148,73	1523
10	Gr. Rosenberg	1385	3	106	154,04	1523
11	Gr. Rosenberg	1385	3	107	78,89	1523
12	Gr. Rosenberg	1385	3	108	78,20	481
13	Gr. Rosenberg	1385	3	152	203,95	1352
14	Gr. Rosenberg	1385	3	109	256,33	1493
15	Gr. Rosenberg	1385	3	112	28,18	50
16	Gr. Rosenberg	1385	3	151	67,72	311
17	Gr. Rosenberg	1385	3	119	21,87	1523
18	Gr. Rosenberg	1385	3	129/2	8,89	1493
19	Gr. Rosenberg	1385	3	130	123,89	1523
20	Gr. Rosenberg	1385	3	131	128,02	1523
21	Gr. Rosenberg	1385	3	132	66,39	1493
22	Gr. Rosenberg	1385	3	133	66,90	41
23	Gr. Rosenberg	1385	3	134	122,29	40
24	Gr. Rosenberg	1385	3	147/1	1369,39	1077
25	Gr. Rosenberg	1385	3	135	358,71	1523
26	Gr. Rosenberg	1385	3	147/2	770,99	114
27	Gr. Rosenberg	1385	3	138	45,46	1525
28	Gr. Rosenberg	1385	3	139	344,70	1539
29	Gr. Rosenberg	1385	21	42	1206,86	152
30	Gr. Rosenberg	1385	21	23	431,19	1510
31	Gr. Rosenberg	1385	21	22	371,04	179
32	Gr. Rosenberg	1385	21	1000	197,42	1321
33	Gr. Rosenberg	1385	21	5	748,94	1505

Bescheinigungsbehörde ist die untere Wasserbehörde des Salzlandkreises gemäß § 3 SachenR-DV.

Die Anträge werden hiermit gemäß § 7 Absatz 1 SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Die Anträge sowie die Unterlagen, Beschreibungen und Kartenmaterial können 4 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Salzlandkreises bei folgenden Stellen eingesehen werden:

in Bernburg:

Kreisverwaltung Kreishaus II, Friedensallee 25, Bürgerbüro, Zi.: 117

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr (durchgehend)

Samstag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

in Aschersleben:

Kreisverwaltung Kreishaus I, Ermslebener Str. 77, Umweltamt Raum 523,
Tel: 03473 955 1523

Sprechzeiten: Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in Schönebeck:

Kreisverwaltung Cokturhof Haus 1, Bürgerbüro, Tel.: 03928 780 366
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr (durchgehend)

Innerhalb der Auslegefrist kann ein betroffener Grundstückseigentümer Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einlegen.

Der Widersprechende kann nur einwenden, dass die Leitung/Anlage nicht auf seinem Grundstück liegt oder zumindest am 03. Oktober 1990 dort noch nicht vorhanden war. Widerspricht ein betroffener Grundstückseigentümer, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt und der Widerspruch ins Grundbuch eingetragen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Antragsteller verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck, vertreten durch den Geschäftsführer, Feldstraße 1 a, 39240 Calbe/Saale, (Tel.-Nr.: 039291/78876) unmittelbar zu richten.

Bernburg (Saale), den 02.09.2009

gez. Gerstner
Landrat

- **Sitzung des Betriebsausschusses der Kommunalen Beschäftigungsagentur Schönebeck am 16.09.2009**

Datum: Mittwoch, 16.09.2009, 17:00 Uhr

Ort: Kreisverwaltung,
Schönebeck Haus 3,
Sitzungssaal (Zimmer 205,
1. Obergeschoss), Cokturhof
in 39218 Schönebeck (Elbe)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Bericht des Betriebsleiters über wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes Kommunale Beschäftigungsagentur
- 3 Förderung einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung gemäß § 16d SGB
hier: "Sozialer Treff Schönebeck - Suppe & Seele"
Information - Vorlage: M/168/2009
- 4 Anfragen und Anregungen
- 5 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 6 Geschäftsordnung
- 6.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 7 Antrag auf Förderung einer Arbeitsgelegenheit mit Entgelt § 16d SGB
hier: Teilprojekt Markt 12 in 39218 Schönebeck (Elbe)
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/401/2009

- 8 Anfragen und Anregungen
- 9 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Völksch
Ausschussvorsitzende

- **Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises am 17.09.2009**

Datum: Donnerstag, 17.09.2009, 17:00 Uhr

Ort: Abfallwirtschaftsbetrieb des
Salzlandkreises
Heinrichstraße 29
in 06449 Aschersleben

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 06.08.2009
- 2 Bericht des Betriebsleiters über wichtige Angelegenheiten des Betriebes
- 3 Satzung über die 1. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/407/2009
- 4 Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung)
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/408/2009
- 5 Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung

im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung)
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/409/2009

- 6 Anfragen und Anregungen
- 7 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Geschäftsordnung
- 8.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 8.2 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 06.08.2009
- 9 Information des Betriebsleiters über wichtige Angelegenheiten des Betriebes
- 10 Anfragen und Anregungen
- 11 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Gerstner
Ausschussvorsitzender

- **1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Beleihung von praktischen Tierärzten sowie von Fleischkontrolleuren für die ambulante Schlachtier- und Fleischuntersuchung vom 19. Dezember 2008**

Aufgrund der §§ 6, 33 Abs. 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 Satz 1, 1 des Gesetzes zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften (FI/GFIH-AG) vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 866) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 26.08.2009 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Beleihung von praktischen Tierärzten sowie von Fleischkontrolleuren für die ambu-

lante Schlachtier- und Fleischuntersuchung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Salzlandkreises zur Beleihung von praktischen Tierärzten sowie Fleischkontrolleuren für die ambulante Schlachtier- und Fleischuntersuchung vom 19. Dezember 2008 (veröffentlicht: Amtsblatt für den Salzlandkreis – Amtliches Verkündigungsblatt – Nr. 65, Bernburg (Saale), 30. Dezember 2008) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Absatz 2 wird das Wort – Kaninchen – ersatzlos gestrichen.
2. Im § 2 wird der Absatz 1 ersatzlos gestrichen.
3. Im § 2 wird der bisherige Absatz 2 der neue Absatz 1.
4. Im § 2 wird der Absatz 3 gestrichen.
5. Im § 2 erhält der neue Absatz 2 folgende Fassung:

Im Salzlandkreis haben die Beliehenen das Recht und die Pflicht zur Durchführung der mittels Beleihung übertragenen Aufgaben im gesamten Kreisgebiet.

6. Im § 2 wird der bisherige Absatz 4 der neue Absatz 3.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Beleihung von praktischen Tierärzten sowie von Fleischkontrolleuren für die ambulante Schlachtier- und Fleischuntersuchung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernburg (Saale), 27. August 2009

gez. Gerstner
Landrat

(Siegel)

• **Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 26.08.2009**

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner 18. Sitzung am 26.08.2009 zu folgenden Themen Beschlüsse in öffentlicher Sitzung gefasst:

- Ausscheiden eines Kreistagsmitgliedes

Beschluss Nr. B/387/2009/2

Der Kreistag stellt gemäß § 30 (1) LKO LSA das Ausscheiden von Herrn Peter Rotter aus dem Kreistag des Salzlandkreises fest.

- Jahresabschluss der Kreissparkasse Aschersleben-Staßfurt für das Geschäftsjahr 2008 – Entlastung des Verwaltungsrates

Beschluss Nr. B/382/2009/3

Der Kreistag des Salzlandkreises nimmt den Jahresabschluss sowie den Lagebericht der Kreissparkasse Aschersleben – Staßfurt zur Kenntnis und erteilt dem Verwaltungsrat Entlastung.

- Jahresabschluss der Sparkasse Elbe-Saale für das Geschäftsjahr 2008 - Entlastung des Verwaltungsrates

Beschluss Nr. B/383/2009/4

Der Kreistag des Salzlandkreises nimmt den Jahresabschluss sowie den Lagebericht der Sparkasse Elbe-Saale für das Geschäftsjahr 2008 zur Kenntnis und erteilt dem Verwaltungsrat Entlastung.

- Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises für das Rumpfwirtschaftsjahr vom 01.07. bis 31.12.2008

Beschluss Nr. B/384/2009/5

Der Kreistag beschließt, den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Rumpfwirtschaftsjahr vom 01.07.2008 bis 31.12.2008 des Abfallwirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises mit einer

Bilanzsumme von 57.108.996,30 EUR

davon entfallen auf der Aktivseite auf

- das Anlagevermögen 9.138.463,74 EUR
- das Umlaufvermögen 47.880.471,15 EUR

davon entfallen auf der Passivseite auf

- das Eigenkapital 14.184.718,74 EUR
- die Sonderposten 362.842,99 EUR
- die Rückstellungen 40.453.938,09 EUR
- die Verbindlichkeiten 1.685.951,25 EUR

und mit einem Bilanzgewinn von 82.864,57 EUR

- Summe der Erträge 9.861.462,65 EUR
- Summe der Aufwendungen 9.778.598,08 EUR

festzustellen und den Bilanzgewinn in Höhe von 82.864,57 EUR in die „Allgemeine Rücklage“ einzustellen.

Der Kreistag entlastet die Betriebsleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises für das Rumpfwirtschaftsjahr vom 01.07.2008 bis zum 31.12.2008.

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Beleihung von praktischen Tierärzten sowie von Fleischkontrolleuren für die ambulante Schlachtier- und Fleischuntersuchung

Beschluss Nr. B/400/2009/6

Der Kreistag des Salzlandkreises beschließt die als Anlage enthaltende 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Beleihung von praktischen Tierärzten sowie von Fleischkontrolleuren für die amtliche Schlachtier- und Fleischuntersuchung vom 19. Dezember 2008. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

- Konzeption für das Kreismuseum des Salzlandkreises in Schönebeck

Beschluss Nr. B/322/2009/1/7

Der Kreistag beschließt die Umsetzung des Museumskonzeptes. Voraussetzung

hierfür ist ein Fördermittelbescheid des Landes Sachsen-Anhalt. Die Verwaltung wird beauftragt, Kooperationspartner einzubinden.

- Vertragsanpassung der Kreisverkehrsgesellschaft Bernburg – KVG mbH zur Schülerbeförderung

Beschluss Nr. B/397/2009/8

Der Kreistag beschließt die Vertragsanpassung zur Schülerbeförderung im Salzlandkreis mit der Kreisverkehrsgesellschaft Bernburg - KVG mbH.

- Grundsatzbeschluss zur Gründung des Verkehrsverbundes Magdeburg (marego)

Beschluss Nr. B/379/2009/9

Der Landrat wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Land Sachsen-Anhalt die erforderlichen Vorbereitungsarbeiten zur Einführung eines Verkehrsverbundes in der Region Magdeburg zu veranlassen.

Bernburg (Saale), 27. August 2009

gez. Gerstner
Landrat

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

Wahlbekanntmachung / Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

1. Am Sonntag, dem 27. September 2009, findet die

Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Bernburg (Saale) ist in 18 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24. August 2009 bis 3. September 2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14.30 Uhr in der Sekundarschule Völkerfreundschaft, Am Wasserturm 36, 06366 Köthen (Anhalt) zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen (14.30 Uhr bis 18.00 Uhr Zulassung der Wahlbriefe).

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere

Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§

107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bernburg (Saale), 3. September 2009

gez. Schütze
Oberbürgermeister

• **Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 16. September 2009**

Die nächste öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses der Stadt Bernburg (Saale) findet am Mittwoch, dem 16. September 2009, um 16:30 Uhr, im Sitzungsraum 103/104 des Rathauses II, Schlossstraße 11, 06406 Bernburg (Saale), statt.

Zur Geschäftsordnung:

- a) Feststellung der Einladung und Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der Tagesordnung
- c) Protokollkontrolle des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 22. April 2009

Zur Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

TOP 1 Pflichtenbelehrung der sachkundigen Einwohner des Jugend- und Sozialausschusses

TOP 2 Berufung eines stellv. Vorsitzenden des Jugend- und Sozialausschusses durch die Mitglieder des Jugend- und Sozialausschusses#

TOP 3 Kinder- und Jugendsprechstunde/Einwohnerfragestunde

TOP 4 Vorstellung der Aufgaben des Sozialamtes

TOP 5 Vorstellung der Aufgaben des Amtes für Kinder- und Jugendförderung

TOP 6 Investive Zuwendung für die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen für den Krippenbereich der Integrativen Kindertagesstätte „Regenbogen“ in Trägerschaft der Lebenshilfe Bernburg GmbH
Beschlussvorlage-Nr.: 45/09

TOP 7 Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Nichtöffentlicher Teil:

Zur Geschäftsordnung:

- a) Protokollkontrolle des nichtöffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 22. April 2009

Zur Tagesordnung:

TOP 8 Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Thomas Gruschka gez. Henry Schütze
Ausschussvorsitzender Oberbürgermeister
Jugend- und Stadt Bernburg
Sozialausschuss (Saale)

Gemeinde Gröna

Wahlbekanntmachung / Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

1. Am Sonntag, dem 27. September 2009, findet die

Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Gröna bildet einen Wahlbezirk.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24. August 2009 bis 3. September 2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14.30 Uhr in der Sekundarschule Völkerfreundschaft, Am Wasserturm 36,

06366 Köthen (Anhalt) zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen (14.30 Uhr bis 18.00 Uhr Zulassung der Wahlbriefe).

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gröna, 3. September 2009

gez. Bartel
Bürgermeister

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

• **Öffentliche Bekanntmachung zur Bundestagswahl am 27. September 2009 im Wahlkreis 72 Anhalt – Az. 12 90 21/2009**

1. Stimmabgabe durch Briefwahl für die Bundestagswahl

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl weise ich auf Folgendes hin:

Der Wähler hat dem Kreiswahlleiter

1. seinen Wahlschein
2. in einem besonderen verschlossenen Umschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am **27. September 2009 bis 18.00 Uhr** bei der auf dem Wahlbrief enthaltenen Adresse eingeht.

Das bedeutet, dass die Wahlbriefe, welche mit der Post versandt werden, spätestens am Freitag, den **25. September 2009** bei der Post aufgegeben werden müssen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Wahlbriefe in den Briefkasten neben dem Haupteingang der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt) bis zum **27. September 2009, 18.00 Uhr**, einzuwerfen, wenn die Besorgnis besteht, dass der Wahlbrief bei einem postalischen Versand nicht rechtzeitig beim Kreiswahlleiter eingeht.

2. Ermittlung des Briefwahlergebnisses zur Bundestagswahl

Die im Landkreis Anhalt-Bitterfeld eingerichteten Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zur Bundestagswahl treten am 27. September 2009, 14.30 Uhr, in den Räumen der Sekundarschule „Völkerfreundschaft“, Am Wasserturm 36, 06366 Köthen (Anhalt) zur Zulassung der Wahlbriefe zusammen.

Ab 18.00 Uhr erfolgt die Ermittlung des Briefwahlergebnisses.

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich und für jedermann zugänglich.

3. Darstellung des vorläufigen Wahlergebnisses

Das vorläufige Wahlergebnis der Bundestagswahl im Landkreis Anhalt-Bitterfeld kann am 27. September 2009 auf der Internetseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

www.anhalt-bitterfeld.de

abgerufen werden.

Des Weiteren erfolgt am Wahltag eine Präsentation des vorläufigen Wahlergebnisses im Kreistagssitzungssaal der Landkreisverwaltung (2. Obergeschoss), Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt). Mit ersten Ergebnissen aus den Wahlbezirken wird ab 18.30 Uhr zu rechnen sein.

Köthen (Anhalt), 24. August 2009

gez. Böddeker
Kreiswahlleiter

- **Öffentliche Bekanntmachung zur Bundestagswahl am 27. September 2009 - Az. 12 90 21/2009**
- **Sitzung des Kreiswahlausschusses am 1. Oktober 2009**

Nach Durchführung der Bundestagswahl am 27. September 2009 findet am

Donnerstag, den 1. Oktober 2009,
17.00 Uhr im Beratungsraum V
der Landkreisverwaltung
(1. Obergeschoss), Am Flugplatz 1,
06366 Köthen (Anhalt),

die 2. Sitzung des Kreiswahlausschusses statt.

Gegenstand der Sitzung ist die Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Bundestagswahl im Wahlkreis 72 - Anhalt.

Diese Sitzung ist öffentlich und für jedermann zugänglich.

Köthen (Anhalt), 3. September 2009

gez. Böddeker
Kreiswahlleiter